Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Feuerlandwehr statt Feuerlandsturm,

ein

dringendes Gebot der Zeit.

Von Volz.

Nicht umsonst soll uns Jammer und Entsetzen heimgesucht haben; laut fordert das zerrissene und empörte Gefühl Sicherung gegen ähnliches Leid; mit dem ganzen Gewichte gerechten Vorwurfes sucht das Auge den Schuldigen, aber — ein Blick auf die eigenen Zustände sieht, dass allenthalben seine Mitschuldigen sind.

Diese Zustände haben nur das Tröstliche, dass sie sehend geworden sind, und nach und nach sich selbst erblicken; es ist diess ein grosser Fortschritt, der erste zum Handeln, aber noch lange nicht das Handeln selbst.

Wird die Karlsruher Lohe die Geister zum endlichen Handeln erwärmt haben; wie es scheint, wenigstens in der nächsten Umgebung des grausenhaften Schauplatzes, ob weiter? Fast ist es zu bezweifeln. Gieng doch Hamburgs Zerstörung an unserem leichtsinnigen Geschlechte beinahe spurlos in dieser Hinsicht vorüber; hatte doch seit einem Jahrzehnt die Regierung Badens Vorstellungen und Vorschläge aller Art in ihren Acten, ohne dass etwas Erkleckliches aus dem Schriftbann in das Leben übergegangen wäre, und war doch im übrigen Deutschland

Nichts, oder Wenig, praktisch besser geworden, obgleich die trefflichsten, erprobtesten, Beispiele zweckdienlicher Maassregeln vorhanden waren. Noch immer finden sich allenthalben gänzlich rohe und ungeübte, sich gegenseitig störende und aufhebende Kräfte auf unseren Brandstätten; an ein geregeltes Zusammenwirken ist niemals zu denken, und diess nicht bloss in kleinen, sondern in den grössesten Städten Deutschlands. Das grosse, polizeilich berühmte, Berlin musste noch vor wenigen Monaten mit schmerzlicher Scham nach Paris blicken, als es sich sagen musste, dass die unglücklichen Opfer, welche es zu betrauern hatte, in Frankreichs Hauptstadt gerettet worden wären; als der Vorwurf nicht zu beseitigen war, dass, schon vor bald 20 Jahren, eindringliche Stimmen zur Warnung und Besserung sich erhoben hatten. Was, — fragt man mit zürnendem Ernste die, in kleinlichen Plackereien oft nur zu thätigen, polizeilichen Aufsichtsbehörden Deutschlands, — die zunächst betheiligten Gemeinden, — was habt ihr gethan, seit Moritz Meyer [1]) fragte:

„Wer würde es in dem engen, düstern, vollgedrängten Paris, mit seiner sorglosen und gefährlichen Bauart, wo man es dennoch kaum erfährt, wenn eine Feuersbrunst dem nächsten Nachbarhause droht. wer würde es dort glauben wollen, dass in unserm wohl organisirten Berlin, wo alle Maassregeln sonst den Stempel der Besonnenheit, der Ruhe und der begründeten Ordnung tragen, jeder Funke, der einem Vorübergehenden verdächtig scheint, ja oft vielleicht nur der Ruf eines Betrunkenen, 230000 müde Menschen aus dem Schlafe rüttelt, unzählige Kranke bis in die entlegensten Stadttheile mit schauerlichem Tone aus dem kaum errungenen Schlummer schreckt, — und diess Alles nur, um die etwa 200 Arbeiter, deren man bedarf, zusammenzubringen?“

Ist nicht noch auf die jetzige Stunde das Bild getreu geblieben, was er weiter entwirft:

„Für jeden, dieser zum Löschen Nöthigen, kommen dadurch noch hundert Unnöthige mit zur Stelle, und man hat dann fast eben so viele Mühe, Herr des freigewordenen Elementes, als des

---

1) Die Feuerlöschanstalten in Paris und Mailand im Vergleiche mit den unsern. Ein Wort zur Beherzigung für Behörden und Bürgerschaft. Von Dr. M. Meyer. Berlin 1832. S. 4.

aufgestörten Haufens der Neugierigen zu werden. Die Behörden bemühen sich zwar jedesmal redlich, Ordnung in das Löschen zu bringen, allein wir fragen jeden unbefangenen Beobachter, ob er schon jemals gesehen, dass diess gelungen sey, ja wir gestehen, dass wir es nicht einsehen, wie es überhaupt gelingen könne, da wo Tausende von Menschen versammelt sind, die allerlei Interesse dahin führt, wo wenigstens Hunderte einen guten Rath zu ertheilen haben, und jeder den seinen mit lauterer Stimme zu verkünden sucht, als der Nebenmann, wo der dreieckige Hut wohl die eigentlichen Befehlenden sichtbar aber nicht hörbar macht, und wo, gestehen wir es nur auch, der eine Befehlende die kurz vorher getroffene Anordnung des Andern wieder aufhebt."

Was ist, muss man wiederholen, was ist zur Abhülfe solch schreienden Uebelstandes geschehen?

Man wird die Antwort schuldig bleiben müssen.

Ist nun aber durch dieses Stillschweigen eine strafbare Unthätigkeit zugegeben, so wäre es dennoch sehr übereilt, zu schliessen, dass man nicht ernstlich an die Herbeiführung eines bessern Zustandes von Zeit zu Zeit gedacht haben würde; im Gegentheil, man fasste die Frage oftmals in das Auge; allein man erlahmte an den praktischen Schwierigkeiten der Besserung.

Sie sollen vor Allem besprochen werden.

An der Spitze derselben findet sich eine Unklarheit hinsichtlich der Competenz der verschiedenen Factoren der Thätigkeit. Dass der Staat als Oberaufsichtsbehörde, die Gemeinde als Aufsichts- oder Vollzugsbehörde und als Vollzieherin, der Einzelne als Organ des Gemeinsamen, wie, als alle Grade der Thätigkeit in sich vereinigendes, selbstständiges Ganzes hier aufzutreten hat, ist wohl klar, allein eben dadurch entsteht die Verwirrung der Pflichten, welche die Mutter der Unthätigkeit, oder wenigstens zweckwidriger Thätigkeit ist.

In wie ferne, fragen wir zuerst, hat die Staatsbehörde Pflicht und Recht, in diesen wichtigen Theil der Gemeinde-Sicherheitspolizei einzugreifen, und namentlich Vollzugs-Anordnungen auf die Gemeindecasse decretiren zu lassen?

Der höchste Gegenstand polizeilicher Wirksamkeit, Sicherung des Lebens, der Gesundheit, des Eigenthums, der Staatsangehörigen

liegt hier vor. Der Einzelne kann, da er nur allein wohnt, sich nur unvollkommen gegen Feuersgefahr sichern, er kann nur das Seinige zu einer solchen Sicherung beitragen; in gleicher Lage ist er bei wirklich ausgebrochenem Brande. Die kleinste Gemeinschaft findet sich im abgesonderten Hofe, auch diese kann selten Herr eines Brandes werden; sie muss also Hülfe, zunächst von den Mitgliedern der Gemeinde, zu welcher sie gehört, erhalten; im, häufig sich ereignenden, Nothfall haben die Nachbargemeinden helfend einzutreten, und, da aus der Ferne der Grad der Noth nicht beurtheilt werden kann, und oft auch von dem Brandplatze aus eine nähere Mittheilung unthunlich, oder doch nur mit Zeitverlust möglich wird, so muss von ihnen stets die Brandstelle zu etwa erforderlicher Hülfeleistung beschickt werden.

Hierzu bedarf es der regelnden Hand der Staatsbehörden jeden Falles, da ein Zusammenwirken Gleichgestellter ohne höheren Einfluss nicht zu erwarten ist.

Allerdings kann aber auch ein anderes Verhältniss stattfinden.

Der oberste Grundsatz der Polizei „nur einzuschreiten, wenn die Einzelthätigkeit den Sicherungszweck nicht erreichen kann, und nur in so weit einzuschreiten, als diese Unzulänglichkeit der Mittel des Einzelnen geht" zeigt die ganze Polizei als eine Relation der Unvollkommenheit des individuellen und des socialen Zustandes; es könnte aber nichts irriger seyn, als daraus schliessen zu wollen, „also ist derjenige Staat der unvollkommenste, in welchem die grösste polizeiliche Thätigkeit bedungen ist," indem diese ja gerade in dem Bestreben besteht, erkannte Unvollkommenheiten zu beseitigen, während im tiefer stehenden Staate man noch gar nicht dahin gelangt ist, das Unvollkommene zu erkennen, sondern in beschränkter Zufriedenheit, ohne irgend ein Bedürfniss nach Besserung, keinerlei Aufforderung erhält, polizeilich geholfen zu sehen.

Noch immer sind die Schranken offen im Kampfe nach dem Begriffe der Polizei; immer mehr negativ umkreist, und schon von tüchtigen positiven Stössen getroffen, schwindet jedoch der Widerstand. Auch unser Weg führt über den Kampfplatz, wir müssen ebenfalls eine Lanze versuchen. Wir holen weit aus.

Die Polizei, auf der höchsten Stufe der Staatskultur, ruht, wie das ganze Staatsgebäude, auf der höchst möglichen

Vollkommenheit des Individuums; diese wird sich aber, im Vergleiche mit tieferen Zuständen, besonders durch die Höhe der geistigen Persönlichkeit charakterisiren, weil nur aus dieser Quelle der grösseste Grad von Selbstständigkeit, welche der Staat als mächtigstes Mittel zum höchsten Zweck anzustreben hat, erlangt werden kann. Die Polizei hat, wie die gemeinsame sonstige Staatsthätigkeit, sich selbst diesen festen Boden zu bereiten; alle ihre Schritte sollen dieses Ziel im Auge behalten.

Was die übrigen Zweige der inneren Staatsthätigkeit nicht thun, das soll die Polizei thun, lautet die Anweisung; es ist diess allerdings ihr empirischer, wandelbarer, Standpunct. Unendlich wichtig sind die Consequenzen, welche man von demselben herab erblickt. Die Polizei erscheint von hier als die Vorläuferin aller staatlichen Fortschritte; dem täglichen Bedürfnisse unverzüglich entsprechend, begleitet sie das Leben in allen seinen Schwankungen; wo dieselben zur Ruhe gelangen, da geht sie, gleichsam ein passageres Recht, über in das stabile Recht; sie ist eine Hauptquelle der Fortbildung des Rechtes. Das lebendige Recht aber ist nichts, als der Ausdruck des Rechtsgefühls eines jeden Einzelnen; daher ist die wichtigste, geistige, Aufgabe der Polizei, die Pflege und Erziehung dieses Rechtsgefühls, und die Erhebung desselben zum Rechtssinn. Nur Rechtes, und Rechtliches sind die Mittel, allein oft schwer sind sie zu greifen, in der Unruhe und dem Drange des, Befriedigung heischenden, Augenblickes.

Mag aber auch dieser Rechtssinn noch so sehr Gemeingut geworden seyn, so wird zwar polizeiliche Einschreitung nicht auf die frühere, rohere, Weise nöthig werden, allein sie wird, da unaufhörlicher Fortschritt, und also Uebergang von einem Zustande in den anderen, stattfindet, fortdauernd als Uebergangsrechtspflege, jedoch in geistigerer Art, in Thätigkeit bleiben.

Muss nun die Polizei durch ihre Wirksamkeit, wie jede andere Staatsthätigkeit, die Hebung des Individuums als höchstes allgemeines Mittel zur Hebung des Staates anerkennen, und alle ihre Massnahmen in dieser Richtung ergreifen, so ist diese Anforderung eben keine, ihr besonders gestellte, sie bezeichnende; ihr wesentlicher Character aber liegt gerade in ihrer Veränderlichkeit, in ihrer dem Bedürfnisse gleichzeitig entsprechenden

Ausbildung, in ihrer schöpferischen und die übrige Staatswissenschaft befruchtenden Kraft. Allein offenbar ist diese Eigenthümlichkeit nur rein empirischer Natur, und zeigt in sich keine eigene theoretische Grundlage; obgleich sie von höchster praktischer Bedeutung ist. Eine wissenschaftliche positive Definition der Polizei erscheint somit allerdings als undenkbar, dagegen dürfte eine empirische, mit innerer Verwaltungspraktik gegeben seyn. Damit ist aber die erforderliche Elasticität ausgesprochen.

Mag man dieser Auslegung der Polizei beipflichten oder nicht, das politische Moment derselben, Erzielung der selbstständigen Selbstthätigkeit des Individuums, wird wohl anerkannt werden müssen.

Dann aber dürften die Massregeln, welche die Feuerpolizei leiten, anders als bisher ausfallen. Der Einzelne kann sich nämlich dadurch zwar nicht gegen Feuersgefahr, jedoch grossentheils gegen deren Folgen schützen, dass er sich, dem Princip der Association huldigend, versichert. Diese Versicherung kann eine gegenseitige seyn; der eigene Vortheil der Theilnehmer kann dahin führen, das ganze Löschgeschäft zu unternehmen, und zu organisiren. Ja es kann dahin kommen, dass die Beaufsichtigung, Bestrafung etc. aller der Gesellschaft Angehörigen durch deren Glieder selbst geschieht, weil ja die Verhütung der Gefahr in Aller Vortheil liegt; so dass also dem Staat die ganze Feuerpolizei abgenommen wird.

Diese Verhältnisse sind weit entfernt, bloss ideal zu seyn, sie finden sich in England. Dort haben die Feuerversicherungs-Gesellschaften ihre eigenen ständigen, eingeübten, Löschcorps, und weder Staat, noch Gemeinde sind in der Lage, anders als allgemein überwachend, einzutreten.

In vielen Theilen Deutschlands [1]) hat bekanntlich der Staat Brandversicherungscassen, mit gezwungenem Eintritt aller Häuserbesitzer errichtet, aus welchen er nur einen Theil des, stets tief gegriffenen, Schätzungsanschlages, und zwar nur unter der Bedingung des Wiederaufbaues des Hauses, an den Abgebrannten auszahlt, die hierdurch erwachsenden Kosten aber auf alle Häuserbesitzer des Landes repartirt. Für einen solchen Staat geht aus

1) Württemberg, Baden etc.

dieser Zwangsmassregel die Pflicht hervor, alle Betheiligte, welche er in die Lage versetzt hat, für die Unvorsichtigkeit Anderer einzustehen, mit allen seinen Mitteln gegen diese Unvorsichtigkeit selbst, und gegen ihre Folgen zu sichern. — So findet sich der Staat, weil er von dem Princip der Unselbstständigkeit des Individuums ausgegangen ist, in der Nothwendigkeit des vormundschaftlichen Selbsthandelns, und kann hier, wie in allen ähnlichen Verhältnissen, eine ächte polizeiliche Thätigkeit nicht entwickeln. Und so treffen wir hier, wie überall, wo wir die Polizei des Staates betrachten, auf den Hauptgrund der Disharmonie unseres Staatslebens. Constitutionelle Formen, ohne Selbstständigkeit des Individuums, können sich nicht beleben; die Richtung des ganzen polizeilichen Wirkens ist geblieben, wie sie war, während der Staatsorganismus ein ganz anderer geworden ist; gerade aber die Polizei ist die einflussreichste, weil unmittelbarste, und unaufhörlich sich kundgebende, Aeusserung der Regierungsthätigkeit, sie ist, wie schon erwähnt, ein Haupterziehungsmittel des Staatssinnes; im Widerspruche mit dem Staatsorganismus, kann sie daher nur demoralisirend, desorganisirend, wirken. — Vollkommen consequent mit der Verpflichtung Aller, die Unvorsichtigkeit des Einzelnen, oder dessen Unglück, durch Geldopfer, welche oft den Charakter einer Prämie annehmen, zu tragen, ist die weitere Anforderung, auch durch Widmung ihrer persönlichen Dienste zur Hülfe bereit zu seyn. Man nimmt daher in solchen Staaten nirgends Anstand, gleichsam zu persönlicher Hülfe zu pressen, wenn diese nicht freiwillig geleistet wird. Nothwendig wird man nun weiter geführt zur Nöthigung der Gemeinden hinsichtlich der Feuersicherungs- und Löschorganisation; kurz — Alles und Jedes — und zwar bis in die kleinste Einzelheit, steht hier dem Staate rechtlich zu, wenn ihm einmal das Recht zuerkannt wurde, den ersten Schritt, den gezwungener Brandversicherung, zu thun.

Nur Gründe der Zweckmässigkeit können hier beschränkend eintreten.

Hier war es nun die ehrende Ansicht, Nichts befehlen zu wollen, was durch den freien Willen der Einzelnen geschieht, welche einer kräftig durchgreifenden Anordnung in den Weg trat. Es wurde hierdurch, da der freie Wille, wenn er nicht auf

wohlverstandenem, gemeinsamem, Interesse beruht, ein zufälliges, schwankendes, wandelbares Moment ist, und da nicht alle Staatsangehörigen, sondern nur die Häuserbesitzer, von einem Brandunglück einleuchtend betroffen werden, also das bedungene gemeinsame Interesse nur in sehr untergeordnetem Grade offen liegt, — eine unzuverlässige Sicherung und Hülfeleistung da hervorgerufen, wo, fast am meisten in Friedenszeit, höchste Einheit und Energie des Handelns erfordert wird.

Zuzugeben ist zwar, dass auf diesem Wege auch Gutes erreicht wurde, denn immer ist der freie Wille das edelste Motiv des Handelns, und das Einzelbedürfniss findet seine natürlichste Befriedigung durch Diejenigen, welche dasselbe fühlen, so dass aus den Einzelkreisen auch die ihnen entsprechendsten Mittel hervorgehen, und am sichersten vermieden wird, dass eine nachtheilige Verallgemeinerung einer, unter bestimmten Verhältnissen zweckmässigen, Massregel ergriffen werde; allein der Gesammtzweck geht meistens durch diese Rücksicht zu Grunde, oder wird wenigstens auf das Wesentlichste beeinträchtiget. Auch verbietet Nichts, das Eine zu thun, und das Andere nicht zu lassen.

Vor Allem muss nachhaltige, unfehlbare, Kraft vorhanden seyn, wenn irgend ein bleibendes, oder in unbekanntem Zeitpunkte zu befriedigendes, Arbeitsbedürfniss vorliegt; an diesen Kraftstamm können sich alsdann die übrigen, zufällig herantretenden, Kräfte anschliessen.

Wie die Freiwilligen im Kriege oft die wichtigsten Dienste leisten, wenn sie an den Kern der geregelten Truppen sich anlehnen, und gewöhnlich in Nichts zerstieben, und als nachtheiliges Element wirken, wenn ihnen derselbe fehlt, die wahre Zierde der Heeresmacht aber sind, wenn sie selbst in diesen Kern übergehen; so muss auch eine gute Feuercorpsorganisation, zwar auf den freien Willen der Bürger sich zu gründen suchen, allein dieser freie Wille darf nicht ein bloss zufällig entstehender, und zufällig zusammenführender, seyn, er muss weiter gehen, und zum bleibenden, geregelten Dienste leiten. Dann mögen auch in ausserordentlichen Fällen zufällige Kräfte angeschlossen werden.

In Praxi bleibt es jedoch immer mit der Freiwilligkeit eine bedenkliche Sache, und dieses aus dem einfachen Grunde, weil sich

die Umstände ändern, unter welchen sich der gute Wille zur Sache einmal gebildet hat. Dass unsere Zeit bei so vielen Vorsätzen so wenig ausführt, diess kommt grossentheils von der unvorsichtigen Anwendung der so schön lautenden Freiwilligkeit her; die meisten dieser Freiwilligen werden sehr bald zu Unwilligen; die Ansprüche, welche diese Freiwilligkeit gewöhnlich auf das Ungemessenste erhebt einerseits, und die Gleichgültigkeit, ja das Misstrauen, mit welchen man solche freiwillige Dienste entgegenzunehmen pflegt, lassen ein dauerndes befriedigendes Verhältniss selten entstehen.

Am meisten wird immer die Freiwilligkeit in Unterordnung des eigenen Willens unter den Gesammtwillen, also eben in der Verzichtung auf künftige Einzeläusserung der Freiwilligkeit, leisten. Nur eine solche Leistung kann auch für unsere Frage wahrhaft bedeutend seyn. Am sichersten scheint dieses Verhältniss herbeigeführt zu werden, wenn die Freiwilligkeit nicht in Leistungen mit der Person, sondern in Geld besteht, weil alsdann selbst der Uebergang des Freiwilligen in das Unwillige entweder von keinen, jedenfalls von unbedeutenderen, unmittelbaren praktischen Folgen für das früher Gegründete ist. Allein diess setzt voraus, dass die Geldzusagen ebenfalls unwandelbar seyen, was fast niemals der Fall seyn kann; so dass im Gegentheil selbst gezwungene persönliche Leistungen noch ein viel besseres Ergebniss versprechen. — Und hier finden wir uns nun auf dem Standpuncte der Zusammensetzung unserer Kriegsmacht. Volksbewaffnung, Landwehr! tönt der neue Ruf. Freiwillig bietet das Volk alle seine Söhne dem Militärdienst, freiwillig, durch seine Vertreter. Der Feuerlöschdienst hat bereits die allgemeine Verpflichtung ausgesprochen, sie ist in das Volksbewusstseyn übergegangen, es bedarf hier nur einer Organisation der Kräfte. Allein es ist dennoch nicht zu verkennen, dass eine Trübung dieses Bewusstseyns der Pflicht im Volke Statt gefunden hat, und zwar in Folge des Versicherungswesens; es ist diess gerade die Schattenseite des sonst so wohlthätigen Fortschrittes; so dass das Ergreifen äusserer Mittel, um den erlahmten Eifer wiederum zu beleben, von Wichtigkeit ist. Hierauf hat eine Organisation des Feuerlöschdienstes besonders zu achten, und desshalb schon würde ein bezahltes ständiges Löschcorps einen

entschiedenen Vorzug über das Volkslöschwesen haben, und grössere Städte werden gewiss mit ihm am besten fahren; allein bei gehöriger Anordnung dürfte auch der Zweck auf eine volksthümliche Weise, und so der wichtige Vortheil der Festigung des Bürgersinnes, erreicht werden; die grosse Geldersparniss nicht zu rechnen, welche durch die Umgehung des ständigen Corps entsteht.

Eine Feuerlandwehr wünschen wir daher statt des Feuerlandsturms, welchen wir haben.

Die erste Aufgabe, Verhütung der Feuersgefahr, ist hauptsächlich durch den einzelnen Bewohner selbst zu lösen; desshalb soll das ganze Volk in den Schulen den erforderlichen Unterricht hierüber erhalten. — Die Staatsbehörde aber hat dafür zu sorgen, dass sämmtliche besonders feuersgefährliche Beschäftigungen in gehörig construirten, und von den übrigen Wohnungen hinlänglich abgesonderten, Räumen vorgenommen, Gefahr drohende Stoffe aber an ähnlichen Orten aufbewahrt werden. In beiden Puncten bleibt besonders in Deutschland noch Alles, in den übrigen Ländern noch sehr Vieles zu wünschen übrig. Frankreich war schon unter Napoleon hierin am weitesten vorgeschritten.

Die Feuerpolizei Frankreichs hat die hierher gehörige Bereicherung in Folge des kaiserlichen Decretes vom 15. October 1810 über die Anlage der Fabriken und Werkstätten, welche durch ungesunde und lästige Abgänge der Nachbarschaft beschwerlich fallen können, erhalten.

Dieses Gesetz theilt alle damals in dieser Beziehung bekannten gewerblichen Anstalten in drei Classen; die erste Classe enthält die Einrichtungen, welche von den Privatwohnungen entfernt bleiben müssen, die Arbeitsstätten der zweiten Classe müssen nicht ohne Weiteres abliegen, aber sie können nur errichtet werden, nachdem man die Gewissheit erlangt hat, dass die dort eingeführte Arbeitsart die Nachbarn nicht belästigen noch beschädigen kann; die dritte Classe endlich nennt die Gewerbe, welche ohne Missstand bei den Wohnungen betrieben werden können, welche aber polizeilicher Aufsicht unterworfen bleiben.

In diesem Decret findet man in der ersten Classe, Feuerwerkerei, welche keineswegs durch schädliche Abgänge, sondern durch die mit der Explosion verbundenen Gefahren zu fürchten ist; allein man liest auch andere Gewerbszweige, die durch

schlechte Gerüche, Rauch höchst unangenehm fallen, dabei aber sehr feuergefährlich sind, wie die Fabrication der Schmierseife, von Firnissen, von Wachstüchern und Wachstaffet; Glasfabriken.

Eine königliche Ordonnanz vom 14. Januar 1815 erweiterte die Liste; bei sonstigen Unannehmlichkeiten sind wegen Feuersgefahr aufgenommen: Griebensiederei, Fabrication von gefirnissten Ledern, von Buchdruckerschwärze, die Hochöfen, Pechsiedereien, Siedereien von Fischthran, von Therpentin und Spieköl, von brandigem Oel, aus Grieben- und Fettüberbleibseln, von Rohtalg bei offenem Feuer; die Schwefeldestillerieen.

Den 25. Juni 1823 erfolgte eine weitere Ordonnanz, durch die Verbreitung der detonirenden Mischungen veranlasst; es wurden in die erste Classe die Fabriken für Streichzündwaaren und sonstige detonirende Zünder, Zündhütchen und detonirende Pulver gesetzt.

Eine neue Erweiterung erhielt diese Classe durch Ordonnanz vom 9. Februar 1825. Colophoniumfabrication und sonstige Einzelheiten der bereits im Allgemeinen bezeichneten Arbeiten werden genannt.

Spätere Verfügungen beschränkten sich im Wesentlichen auf derartige weitere Ausführungen schon vorhandener, allgemeiner bezeichneter, Beschäftigungen.

In die zweite Classe kamen im Jahr 1815 als feuergefährlich: Stahlfabriken, Lichterziehereien, Kohlenbrennereien in geschlossenen Gefässen, Siegellackfabriken, Kupferschmelzen und Walzwerke, Branntweinbrennereien und Destillerieen sonstiger geistiger Getränke, Kienrussbrennereien, Papierfabriken. Den 20. August 1824 wurden die Gasbereitungsanstalten, jedoch nur wegen des unangenehmen Geruches und des Rauches, mit welchem sie, hie und da, die Nachbarschaft belästigen, in diese Classe gesetzt. Das Jahr 1825 fügt hinzu: die Fabrication von Erdpech und Asphaltplatten, die Magazine von flüchtigen Oelen, als von jeder Wohnung entfernt zu halten, die Anstalten zur Verfertigung lackirter Bleche. Im Jahr 1826 folgten die Hammerwerke, die Phosphorfabriken; im Jahr 1828 die Lohmühlen,

die Anstalten zur Gewinnung des Oels und der anderen fetten Bestandtheile der seifigen Abgänge der Fabriken; Zinkwalzwerke.

Die dritte Classe erhielt 1815 Anstalten zur Bereitung und Reinigung des Camphers, die Wachszieherei, die Oelmühlen, die Fabriken für gemalte und marmorirte Papiere, die Salpetersiedereien und Raffinerieen. Hinzugesetzt wurden im Jahr 1825 die Fabriken von Wallrathlichtern, die Holzplätze, die Holzkohlenmagazine, die Kattundruckereien; im Jahr 1826 die Phosphorfeuerzeugfabriken; die Anstalten zur Bereitung des Gerstenzuckers; im Jahr 1828 die Drahtziehereien.

Die Feuerschau ist gewöhnlich Bauhandwerkern übertragen, und es ist die Zuziehung eines Kaminfegers [1]) dabei verordnet. Die Führer der Spritzen, wie der Rettungsmannschaft, also die Offiziere des Feuercorps, sollten abwechselnd zur Theilnahme gezogen werden, damit sie das Innere der Wohnungen kennen lernen würden. Sie sollten berechtiget und verpflichtet seyn, Zwischenvisitationen vorzunehmen.

Erhöhte Gefahr ist durch die Einführung der Zündreibwaaren und durch die Gasbeleuchtung entstanden. Die erste liegt so ganz in der Hand des Einzelnen, dass nichts Bedeutendes hierin von der Behörde gethan werden kann. Man hat das Gebot erlassen, die Zündhölzer nur in Blechbüchsen zu versenden und zu bewahren, allein es wird dasselbe nirgends gehalten, weil dadurch die Waare vertheuert wird; zudem wäre auch damit wenig gewonnen, weil nicht sowohl durch das Verschleudern solcher Hölzchen, als durch den unvorsichtigen Gebrauch derselben, besonders durch Kinder, Unglück zu befürchten ist.

1) In Baden sagt der §. 1 der Feuerschauordnung, dass der Kaminfeger des Districtes sich nicht bei der Feuerschau befinden dürfe, weil er schon nach seiner Dienstinstruction zur Anzeige aller an den Kaminen und Feuerwerken u. s w. vorfindlichen Mängel verpflichtet ist, und die Feuerschau-Commission ihn, so wie jene, controliren soll. Uebrigens ist, nach Zff. 10 der Kaminfegerverordnung des Directoriums des Kinzigkreises vom 20. December 1820, jedem Kaminfeger ein Exemplar der, in jedem Bezirk gesetzlich eingeführten, Feuerordnung einzuhändigen, auf deren genaue Beobachtung und Vollstreckung er gleichfalls zu wachen hat. Sie dient ihm auch noch als Instruction.

Verbot des Gebrauches für Kinder unter 14 Jahren, bei namhafter Bestrafung der Kinder, wie der Eltern, im Falle des Ungehorsames, wäre zu erlassen.

Dass das Carlsruher Theater noch stehen würde, und dass wir von dem Jammer, Mitmenschen auf das Schauerlichste getödtet zu sehen, verschont geblieben wären, wenn keine Gasbeleuchtung eingeführt gewesen wäre, diess ist wohl zweifellos. Die dortige Aufsichtsbehörde trifft ein schrecklicher Vorwurf. Dass durch die plötzliche Oeffnung eines Gashahnens, der Gasstrom eine grössere Schnelligkeit, also auch, bei unverzüglicher Anzündung, die Flamme eine grössere Höhe erreiche, als wenn er seinen Beharrungsstand angenommen hat, ist eine allbekannte Sache; dass daher von der, ohnediess gewöhnlich höheren, Flamme alles Entzündliche weiter als bei anderen Beleuchtungsarten entfernt gehalten werden müsse, bedarf keiner Auseinandersetzung. Eine Beschränkung des Gebrauches der freien Flamme überhaupt wäre in vielen Fällen erforderlich; man hat sie aus untergeordneten, ökonomischen, Rücksichten fast durchaus unterlassen, so dass ein jeder seitlicher Windstoss unheilvoll werden kann. Ebenso ist die Stärke der einzelnen Flammen ohne alle Rücksicht auf die vorhandenen Localitäten fast durchweg angeordnet. Ein weiterer Grund zu Brandfällen kann das Reissen von Gasröhren seyn, wenn diese, wie es beinahe allenthalben geschieht, nicht mit derselben Vorsicht, wie Feuerröhren, gelegt, das heisst von allen brennbaren Stoffen entfernt gehalten werden. Grosse Gefahr endlich bieten alle Gassammelbehälter, Gasometer, Reinigungsapparate, wenn sie nicht im Freien stehen, indem durch ihr Undichtwerden die sie umgebenden Räume mit dem entzündlichen, in gewissem Mischungsverhältnisse mit atmosphärischer Luft explodirenden, Gase gefüllt, und durch ein hinzukommendes Licht zerstört werden können. Möglicherweise können auf diese Art auch in Magazinen, Privatwohnungen, Unglücksfälle entstehen, wenn die Gashahnen durch Unvorsichtigkeit offen bleiben, und das unentzündete Gas in die geschlossenen Räume strömt. Ein solcher Zufall wird aber allerdings seit der Einführung der Gasuhren, welche das, durch den Brenner verbrauchte und entwichene Gas messen, und zur Bezahlung anzeigen, nur wenig mehr zu fürchten seyn, weil der eigene tägliche Vortheil des Consumenten

den sorgfältigen Schluss der Hahnen fordert; indessen ist es aber nicht der Consument selbst, sondern der Diener, der, heut zu Tage leider unbekümmert um das Wohlergehen seines Herrn, den Verschluss zu besorgen hat, so dass man in dieser Hinsicht nicht ganz beruhiget seyn kann.

Feuergefährlich in hohem Grade ist die Bereitung des Leuchtgases selbst.

Es ist an der Zeit, dass die Lücke, welche hinsichtlich der Gasbeleuchtung in der Reihe feuerpolizeilicher Anordnungen besteht, ausgefüllt werde. [1])

Man verordne:

1) Leuchtgasfabriken dürfen nur in einer Entfernung von wenigstens 300 Metern von allen übrigen, nicht zu denselben gehörigen, Wohngebäuden und Magazinen angelegt werden.

2) Eine jede Leuchtgasanfertigungsanstalt, wenn sie auch nur für den eigenen Bedarf ihres Besitzers arbeitet, soll in einer Entfernung von wenigstens 30 Metern, von allen Wohnungen, sowohl anderer Besitzer, als des eigenen Besitzthums, gehalten werden.

3) Die Gasentbindungsgebäude, wie auch die Kohlenmagazine, sollen mit unverbrennlichen Materialien erbaut und gedeckt seyn.

4) Alle Gasometer und Reinigungsbehälter sollen in freier Luft, oder in Räumen, welche leicht bedeckt und mit Seitenlattirungen versehen sind, aufgestellt werden.

Haben die Gasometer mehr als 10 Cub. Meter Inhalt, so sollen sie von allen übrigen Gebäuden, auch von denjenigen der Gasanstalt, gänzlich getrennt, und wenigstens 30 Meter entfernt aufgestellt werden.

5) Die Gasometer sind in diesem Falle mit Blitzableitern zu versehen, deren Auffangstangen wenigstens eine Höhe erhalten müssen, welche den Halbmessern der Sammeltrommeln gleichkommen.

6) Auch provisorische Gasometer, welche man bei transportablem Gase zur Umgehung der Leitröhren anlegt, sind im Freien,

1) Die neueste französische Ordonnanz, welche diesen Gegenstand betrifft, ist vom 27. Januar 1846.

S. Bulletin de la société d'encouragement pour l'industrie nationale 1846. p. 26.

unbedeckt, oder in Leichtbauten, wie sie Zff. 4 bezeichnet, aufzustellen.

Haben sie jedoch, wie fast immer, weniger als 10 Cub. Meter Inhalt, so kann man sie auch in Kellern anbringen, alsdann muss aber für einen gehörigen Luftzug durch zwei Oeffnungen gesorgt werden, wovon die eine an dem Boden des Kellers einmündet und mit Aussen in Verbindung steht, die andere aber am höchsten Theil des Gewölbes, mit einem Abzugrohr, das über den First des Hauses führt, angebracht ist.

7) Ein jeder Gasometer, welcher in einem Gebäude steht, soll ein Uebervollrohr erhalten, welches das, sich zu viel ansammelnde, Gas rechtzeitig über das Dach hinausführt.

Steht der Gasometer in freier Luft, so kann dieses Sicherungsrohr durch 4 Oeffnungen von 1—2 Centimeter Durchmesser, welche 8—10 Centimeter vom untern Rande, und in gleicher Entfernung von einander, angebracht sind, ersetzt werden.

8) In allen geschlossenen Räumen, in welchen Gasbeleuchtung Statt findet, soll eine gute Ventilirung, wenigstens eine Oeffnung in, oder unmittelbar unter, der Decke, zu Abführung der oberen Luftschichte in's Freie, angebracht seyn.

9) Alle Leitröhren dürfen nur unter denselben Vorsichtsmassregeln, welche für Feuercanäle angeordnet sind, gelegt werden.

10) Alle Brenner, welche nicht auf die zehnfache Länge ihrer gewöhnlichen Flamme von entzündlichen Stoffen entfernt sind, müssen Sicherungsvorrichtungen erhalten. Sie bestehen zur seitlichen Sicherung in Gascylindern, in Schirmen von Metall, und zwar in massiven Wand- oder in Gitterschirmen, Metallnetzen, welche auch über den Flammen, und zwar in dem vorhergesehenen Falle, anzubringen sind. Die über den Flammen angebrachten Netze sollen doppelt, — drei Centimeter von einander entfernt — seyn.

Die Maschen der Netze sind zu 140 Oeffnungen auf den Quadratcentimeter festgesetzt. [1])

11) Eine jede andere Beleuchtungsart, als diejenige mit

---

1) Diese Netze kühlen bekanntlich die Flamme in der Art ab, dass sich das, durch ihre Maschen entweichende, und jenseits derselben angelangte, Gas nicht mehr entzünden, sich also die Flamme nie über dieses Netz hinaus verbreiten kann.

Sicherheitslampen, ist für den Dienst der Condensations- und Reinigungsbehälter, und im Innern und in den Umgebungen der Räume, welche Gasometer enthalten, strenge verboten.

12) Die Cokes müssen bei dem Herausnehmen aus den Retorten gelöscht werden.

13) Die erste Anfüllung der Gasometer darf nur nach vorhergegangener, unter obrigkeitlicher Anwohnung vorgenommener, Untersuchung der Construction Statt finden.

Die königl. französische Ordonnanz vom 27. Januar 1846 hebt die, denselben Gegenstand betreffenden, Verordnungen vom 29. August 1824 und vom 25. November 1838 auf.

Sie enthält 25 Artikel. Art. 1 behält die Stellung der Gaserzeugungsanstalt in die zweite Classe der gefährlichen, ungesunden und belästigenden, gewerblichen Unternehmungen bei. Art. 2 und 3 bilden erleichternde Ausnahmen für die Gasbeleuchtung im Kleineren. Sie setzen diejenigen, welche höchstens in 12 Stunden 10 Cub. Meter entwickeln und ihre Gasometer, wie überhaupt alle Gasometer, welche nicht mehr fassen können, in die dritte Classe. Diejenigen, von noch kleinerer Räumlichkeit, können nach einfacher Anzeige an die Polizeibehörden aufgestellt werden.

Art. 4 ist unser Art. 3.

Art. 5 schützt die Nachbarschaft vor dem übeln Geruch der entweichenden luftförmigen Stoffe; er verlangt, dass an dem First des Daches des Ofengebäudes Röhren oder Schlöte aufgesetzt werden, deren Höhe und Queerschnitt von der Behörde zu bestimmen seyen.

Art. 6 verbietet in gleicher Richtung den Gebrauch irgend welcher thierischer Stoffe zur Gaserzeugung.

Art. 7 ist unser Art. 12.

Art. 8 verlangt, dass die Condensationsapparate im Freien, oder in oben ventilirten gedeckten Räumen angebracht werden sollen, wenn nicht die Condensation in, unter den Boden versenkten, Röhren, vor sich geht.

Art. 9 dehnt Art. 5 auf die Reinigungsbehälter aus; und fordert, dass das Gas niemals von den Retorten nach dem Gasometer geführt werden dürfe, ohne durch die Reiniger hindurch gegangen zu seyn.

Art. 10 kommt mit unserem Art. 11 überein.

Art. 11 verordnet, dass die ammoniacalischen Wasser und die Theere, welche die Destillation erzeugt, und welche nicht unverzüglich hinweggeschafft werden, in genau verschlossenen, vollkommen dichten Cisternen, welche nicht über 4 Cub. Meter halten dürfen, zu bringen sind; dass diese Cisternen von Stein oder Backstein mit hydraulischem Mörtel gemauert und mit einem hydraulischen Cement beworfen und unter Bedachung angebracht seyn sollen.

Art. 12 verlangt die unverzügliche Hinwegschaffung der Abgänge der Reinigungsarbeiten, — Theer, ammoniacalische Wasser, Kalkmilch und fester Kalk — in hermetisch verschlossenen Gefässen oder Karren.

Art. 13 untersagt die Abdunstung der wässerigen Rückstände, und das Verbrennen des Theeres, im Falle dadurch nach Aussen Rauch oder Geruch entstehen würden.

Nach Art. 14 werden Zahl und Räumlichkeit der Gasometer jeder Anstalt in der Art gefordert, dass, im Falle der Dienstunterbrechung des einen derselben, die anderen ausreichen. Nach diesem Art. muss jede Anstalt wenigstens 2 Gasometer haben. Die Wasserbehälter, in welche die Gasometer tauchen, sollen nach Art. 15 vollkommen dicht, aus Stein oder Backstein, mit hydraulischem Mörtel gemauert, oder aus Holz seyn; in letzterem Falle sind sie in eine ausgemauerte Grube zu stellen. Erhebt sich das Mauerwerk über den Boden, so ist dasselbe halb so dick als diese Erhöhung zu machen. Die Gruben oder vertieften Wasserbehälter sind mit einem Geländer zu umgeben.

Art. 16 bestimmt, dass die Glocke jeden Gasometers zwischen festen Leitungen gleite, damit sie nie von der verticalen Richtung abweichen könne; dass sie so angeordnet werde, dass die elastische Kraft des Gases in ihr den atmosphärischen Druck übersteige; endlich dass der Gasdruck durch ein Manometer angegeben werde.

Art. 17 stimmt mit unserem Art. 5; Art. 18 ist im Wesentlichen durch unseren Art. 4, Art. 19 durch Art. 7 gegeben, Art. 20 in unseren Art. 6, Art. 21 in Art. 13 aufgenommen.

Art. 22 beschäftiget sich mit dem tragbaren, comprimirten, Gas, setzt Kupfer und Eisenblech für die tragbaren Recipienten, und deren Prüfung auf den doppelten Druck, welchen sie täglich aushalten sollen, und welcher durch die Behörde bestimmt ist, fest.

Art. 23 verordnet, dass das, den Consumenten gelieferte, Gas vollständig gereiniget seyn müsse, nnd dass die Reinheit durch die, von der Behörde vorgeschriebenen, Mittel herausgestellt werden solle.

Art. 24 behält alle weiteren, im Interesse der öffentlichen Sicherheit und der Gesundheitspolizei später nützlich erachtet werden könnenden, Anordnungen vor; während Art. 25 die früheren Verordnungen aufhebt.

Aus dieser Vergleichung der französischen Gesetzgebung mit unseren Vorschlägen geht hervor, dass unsere Artikel 9 und 10 neu sind.

Manchen dürfte die Vorsorge, welche für die Gasometer in dem französischen Gesetze, und mit diesem in unserem Vorschlag, getroffen ist, zu weit gehend erscheinen; allerdings sind Explosionsfälle selten, allein wie bedeutend sie seyn können, mag die Erinnerung an das Auffliegen des Gasometers zu St. Pierre bei Calais mit 15000 Cub. Fuss Gas im Jahr 1839, belegen.

Die Rüstung gegen Feuersgefahr erfordert die Mittel zur schnellen Entdeckung und Kundgebung des ausgebrochenen Brandes; die Mittel zu dessen Bekämpfung, diejenigen zur Rettung von Menschen und Besitzthum, die Bewachung des geretteten Gutes. Diese Mittel sind personal und material.

Die Entdeckung des Brandes wird durch die Wachen manchfacher Art eingeleitet; diese Wachen sollen theilweise durch das Feuercorps versehen werden. Der dasselbe betreffende Wachedienst besteht in Nachtpatrouillen. Sie werden durch die mechanischen Wächtercontrolen beaufsichtiget. Die Kundgebung soll nicht unnöthig allarmiren, jedoch darf allerdings hierin nicht allzu ängstlich verfahren werden. In Dörfern wird die gebräuchliche Art durch Ruf oder Läuten, Schiessen etc. beizubehalten seyn. Auch die Feuerreiter müssen, jedoch nur auf Requisition des Oberen des Feuercorps, versendet werden. In Städten unter 5000 Einwohnern mag man es ebenfalls hierin wie bisher halten, in grösseren Städten aber ist die, in Paris befolgte, Methode anzunehmen, nach welcher die Mitglieder des Feuercorps durch die Dienst thuenden Wachen zusammengerufen werden, indem diese an die Thüren klopfen, und „Feuer!“ rufen, auch den

Brandplatz bezeichnen, welche Benachrichtigung von jedem Einzelnen seinem benachbarten Cameraden mitgetheilt wird.

Die Bekämpfung des Brandes erfordert vor allen Dingen Vereinigung der Kräfte, und daher Ordnung. Lässt auch das Löschmaterial Manches und Wichtiges bei uns zu wünschen übrig, so tritt doch diese Schwäche in Hintergrund, wenn man den schlechten Dienst in das Auge fasst, welcher, selbst bei den trefflichsten Vorrichtungen, das Löschgeschäft auf eine höchst unsichere und kraftlose Weise betreiben lässt.

Bei Weitem die Hauptsache ist also die Personal-Organisation.

Es ist nur zu wahr, dass auf unseren Brandplätzen Viele commandiren, Wenige arbeiten wollen. Unberufene vom Brandplatze entfernen, und die Berufenen einer einzigen Leitung unterordnen, die ganze Wirksamkeit aber durch eine Organisation einzuleiten und zu sichern, ist vor Allem erforderlich. Diese Organisation darf jedoch nicht bloss eine äussere seyn, sie muss vielmehr das Hauptaugenmerk auf eine sachgemässe Ausbildung der, in Thätigkeit zu setzenden, Kräfte richten; und hierin liegt, wie bei dem Stande des Kriegers, die Nothwendigkeit eines eigenen Corps.

Die Uebungen müssen durchgreifend männlichen Muth und Entschlossenheit erwecken und pflegen; sie müssen als Hauptsatz aufstellen, dem Feuer mit kühner Umsicht zu nahen; sie müssen als höchstes Ziel erkennen, die Mitmenschen zu retten.

Bei Weitem wichtiger als der eigentliche Spritzendienst ist daher dieses unmittelbare Angreifen des Feuers, diese edle Hingebung im Dienste der Menschheit.

Hierzu bedarf es einer zweckmässigen, schützenden Kleidung; einer Kenntniss der vom Feuer ergriffenen Räume, einer Einsicht in die Construction des brennenden Baues, einer grossen körperlichen Gewandtheit, einer vollständigen Kenntniss der zweckmässigen Mittel, und der grössten Fertigkeit in ihrer Anwendung.

Glücklicher Weise kommt uns hierin unsere Zeit in den, nie genug zu lobenden, Turnübungen und Turnvereinen entgegen; aber auch, glücklich für diese Vereine selbst, wird ihnen durch den Anschluss an den Feuerdienst eine bestimmte grossartige Aufgabe gegeben, und dadurch die Gefahr beseitiget, dass sie einst in unmännliche Körperspielerei untergehen möchten.

Hieran schliesst sich die Organisation der Feuercorps auf die erfreulichste und natürlichste Weise an; es geht ihnen aus den Turnvereinen ein Schaz geübter Kräfte zu, welche bloss noch der Concentrirung auf einen gemeinschaftlichen Zweck bedürfen, um in kürzester Frist zu den wichtigsten Diensten bereit zu seyn.

Wir finden aber auch noch ein anderes Element zur Gründung einer neuen Ordnung dieser dringenden Angelegenheit. Die militärischen Bürgercorps sind bei uns zu einer, des Bürgers unwürdigen, sehr kostbaren, oft den ökonomischen Stand der Betheiligten untergrabenden, Tändelei herabgesunken; auch schwindet die Theilnahme verständiger Bürger an diesem Institute von Tag zu Tag, so dass Musik und Offiziere gewöhnlich so zahlreich sind, als die Mannschaft selbst. Dieses Sinken musste erfolgen, da keine höhere Idee dem Ganzen mehr inne wohnt, denn im Ernst wird wohl Niemand, am wenigsten ein Mitglied dieser Corps selbst, an irgend einen Gebrauch der Waffen denken, welche zudem fast kein Einziger auf irgend befriedigende Weise zu handhaben versteht. — Man flösse diesem dahin siechenden Körper frisches Blut ein, man mache das Bürgermilitär zu Feuercorps, man einverleibe ihm die Turnvereine der Erwachsenen, man verbinde damit ein ernsthaftes Schützenwesen, um das Feuergewehr zur Nationalwaffe zu erheben[1]), und man wird in gedoppelter Richtung Vieles für unser Volksleben gethan haben.

Das Löschen des Feuers geschieht bekanntlich dadurch, dass man demselben die Nahrung, durch Absperrung von dem Sauerstoffe der atmosphärischen Luft, entzieht. Der, den brennenden Gegenstand umhüllende, Körper soll selbst keinen Brennstoff bieten, daher ist Erde hierzu in dieser Beziehung am geeignetsten, allein sie ist selten in gehöriger Menge auf den Brandherd zu bringen; desshalb ist man genöthiget, zu anderen Stoffen zu greifen, welche, obwohl an und für sich Brennstoffe enthaltend, oder gar selbst Brennstoffe, durch rasches Absperren des Feuers dasselbe

1) Als ein schmähliches Denkmal von Bürgerbevormundung, aus einer schmählichen Zeit, erblickt man unter den Verordnungen des Jahres 1809 das Rescript vom 9. August, welches das Scheibenschiessen überhaupt als eine ganz ruchlose!! kostspielige, und zeitverderbende Beschäftigung in Württemberg ganz verboten hat. Knapp, Repertorium über die K. Württembergische Gesetzgebung I, 427—428.

ersticken, ehe es sich aus ihnen neue Nahrung holen könnte. Hieraus erhellt aber, dass wenn dieser Hauptbedingung durch unkräftiges Einschreiten mit solchen Mitteln nicht entsprochen wird, eine Verstärkung des Feuers an die Stelle der beabsichtigten Löschung tritt. Absorption des Sauerstoffes, durch Verbrennung von Stoffen im abgesperrten Raum, unter Bildung von, die Flamme erstickenden, Gasarten ist vortrefflich bei Kaminbränden; desshalb das Verbrennen des Schwefels auf dem Heerde bei oberem Verschluss des Schornsteins sehr kräftig einwirkt, und auch in die Löschordnungen aufgenommen ist. [1])

Das Wasser hat durch die Möglichkeit, mittelst Handreichung und mechanischer Vorrichtungen unausgesetzt dem Brandheerde zuzuströmen, und ihn abzuschliessen, zugleich aber durch die Erniedrigung der Temperatur des brennenden Körpers, welche dasselbe bewirkt, dem Verbrennungsprocess zu begegnen, die am meisten ausgebreitete Anwendbarkeit. Während nun allerdings ein flüssiges Löschmittel vor dem festen den Vortheil der Beweglichkeit behauptet, so bedarf ersteres eben dadurch, und durch seinen Uebergang in die Dampfform bei erhöhter Temperatur, unaufhörlicher zusammenhängender Erneuerung; es wird unbrauchbar, und alsdann schon durch seine Unzulänglichkeit schädlich, wenn dieser Bedingung nicht entsprochen wird. Aber die Verdampfung selbst ist in mehrfacher Hinsicht nachtheilig; zwar wird durch dieselbe dem Brandheerde die Wärme entzogen, welche zu der Verwandlung des Wassers in Dampf erforderlich ist; allein es entsteht durch das Entweichen des Dampfes ein, die Flamme nährender, Luftzug; die Räume werden mit Dunst angefüllt, er verhüllt dem Löschenden den eigentlichen Brandheerd, verwirrt die Rettenden und die sich retten Wollenden, und erschwert das Geschäft bedeutend. Allein, noch mehr — das Wasser ist eine Mischung von Sauerstoff und Wasserstoff, welche im gasartigen Zustande die Verbrennung auf das lebhafteste befördert; aber schon als Wasserdampf tritt diese Mischung, den Verbrennungsprocess erhöhend, auf.

Nur dann wird daher das Wasser Löschmittel, wenn dasselbe

1) Erlass der K. Württemberg. Regierung des Schwarzwaldkreises vom 4. März 1819.

in gehöriger Quantität und ununterbrochen, ohne irgend eine Pause, den brennenden Körper trifft, und ihn so mit einem zusammenhängenden Wassermantel umgibt. Im entgegengesetzten Falle führen die Löscher dem Feuer neue Nahrung zu.

Hiergegen findet man allenthalben die grössten Verstösse; sie beruhen in ganz unordentlichem Spritzendienst, bei welchem eine ununterbrochene Einwirkung nicht zu denken ist; in schlechten Spritzen; in der übeln Gewohnheit des Fernspritzens mit dem Standrohr im freien Strahl, statt mit dem, bis an den Brandheerd führenden, Schlauch; im widersinnigen Einspritzen des Wassers in die Flamme, statt auf den brennenden Körper selbst.

Dabei scheint man sich ganz eigentlich auch sonst noch zu bemühen, dem Feuer nur recht viel Luft zuzuführen. Man deckt so rasch wie möglich die Dächer ab, schlägt die Fenster ein, zertrümmert die Thüren, und bringt durch Alles dieses einen solchen Luftzug hervor, welcher ganz geeignet ist, den glimmenden Körper in volle Flamme zu versetzen, während man gerade umgekehrt verfahren muss

Leider nur zu oft fehlt aber auch das Wasser, und was am unverzeihlichsten ist, an Orten selbst, welchen die Natur Ueberfluss an diesem köstlichen Gut gegeben hat. Es ist kaum glaublich in welchem barbarischen Zustande sich in dieser Hinsicht ein grosser Theil von Deutschland befindet, welch grosser Ignoranz dieser fast wichtigste Gegenstand der Hydrotechnik anheim gefallen ist.

Man muss es aussprechen, dass in dieser tief eingreifenden Angelegenheit die Oberaufsichtsbehörde ihre Schuldigkeit fast nirgends thut; sie lässt die Gemeinde in einer Sache ganz gewähren, welche nur äusserst selten in dem Beurtheilungsbereiche derselben liegen kann. Freilich sollen die Localmedicinalstellen hierauf ein Auge haben, allein diess führt zu Nichts, als zu unfruchtbaren Schreibereien. Doch wir haben hier den sanitätlichen Gesichtspunct nicht hervorzuheben, wohl aber denjenigen der Sicherheit des Bezuges der, für den Feuerlöschzweck erforderlichen, Wassermenge. Da dürfen wir nicht weit suchen, denn die Brunnen unseres Wohnortes Tübingen, welche ohnediess in ziemlich spärlicher Zahl vorhanden sind, und deren Leitungen noch kürzlich nicht unbeträchtliche Summen gekostet haben, sind von unzuver-

lässigster, unaufhörlich unterbrochener Lieferung, und Brunnen sind in den Behausungen, deren Erbauung nicht den letzten fünf Jahren angehört, Seltenheiten; auch sind diese nicht einer grösseren Thätigkeit der Aufsichtsbehörden, sondern lediglich dem eigenen Entschluss der Hausbesitzer zu danken.

Was nützen nun aber alle Löschorganisationen, wenn das Wasser fehlt, was kostbare Feuergeräthe?

Hier muss offenbar kräftig geholfen werden. Es muss festgesetzt werden, dass überall jedes neue Haus einen Brunnen, und wo diess der Oertlichkeit wegen nicht angeht, eine Cisterne erhalten muss. Da, wo kein beständig fliessendes Wasser vorhanden ist, und wo man zu Cisternen seine Zuflucht nehmen muss, ist die Frage durch Experten zu entscheiden, ob nicht die Erbohrung eines artesischen Brunnens mit Aussicht auf Erfolg zu versuchen, oder ob nicht durch Leitungen aus grösserer Ferne der Bedarf zu befriedigen sey. Die bereits angeordneten Feuerteiche dürfen nicht, wie diess häufig der Fall ist, Sumpflöcher seyn; sie müssen mit wasserdichten Boden und Wandungen versehen werden.

In allen Städten, welche an einem Flusse liegen, soll auf diesen eine Floss- oder Prahmspritze gelegt werden, welche sich bei ausgebrochenem Brande so nahe als thunlich an den Brandplatz begibt, und geeigneten Falles als Spritze, gewöhnlich aber als Zubringer, dient. Sie erhält 500 Fuss Schläuche.

Die Controle über diese Wasserbeischaffungsmittel wird am natürlichsten dem Feuercorps mit übertragen, da dasselbe in ihrer Realisirung seine ganze Wirksamkeit bedingt findet.

Was nun die Löschvorrichtungen selbst anbetrifft, so sind sie weit entfernt, das zu seyn, was sie seyn sollten, und zwar sowohl in ihrer ganzen Anlage und Ausführung, als in ihrer Beaufsichtigung und Unterhaltung; und endlich in ihrem Bestande selbst.

Auch in dieser Beziehung trifft die Oberaufsichtsbehörden gerechter Tadel, indem sie die untergebenen Stellen ohne die gehörige Instruction belassen, und so unzweckmässige Verwendungen sehr beträchtlicher Summen aus dem Vermögen der Gemeinden geduldet haben. Man muss es mit Bedauern sagen, dass

sehr viele kostbare Spritzen ihrem Zweck nur äusserst beschränkt entsprechen.

Wohl hat man darauf hingewiesen, dass eine Uebereinstimmung gewisser Spritzentheile zum vereinigten Gebrauche mehrerer Spritzen sehr wünschenswerth sey, und daher empfohlen, neue Feuerspritzen bei gleich tüchtigen Meistern, von welchen die besten Spritzen desselben Ortes oder benachbarter Gemeinden herrühren, zu bestellen und diesen einzubedingen, die Schlauchschrauben nicht nur unter sich, sondern auch mit den übrigen Ortsspritzen, so wie an den Spritzen der benachbarten Gemeinden, besonders der Oberamtsstadt, zusammenpassend zu machen, damit die verschiedenen Schläuche im Falle des Bedürfnisses wo möglich mit einander verbunden werden könnten;[1]) allein damit ist nur ein einziger Punct, und dieser höchst unbestimmt und unüberlegt, behandelt. Unüberlegt aber desshalb, weil die Uebereinstimmung in dem politischen Verbande der Gemeinde zum Oberamt, nicht aber in dem natürlichen, der Nachbarschaft, gesucht wird. Augenfällig muss hier eine gleiche Verschraubung für das ganze Land eintreten; ja es würde sehr wünschenswerth seyn, sich hierüber mit den angrenzenden Staaten vereinigen zu können.

Ueberhaupt handelt es sich bei so wichtiger allgemeiner Angelegenheit nicht sowohl um Empfehlung als um Befehl. Doch darf man allerdings auch hierin nicht zu weit gehen, da man durch eine unnöthige Uniformität im Spritzenmaterial der weiteren Entwicklung der Construction dieser Maschinen entgegentreten, und dem Talente diese nützliche Laufbahn beengen würde, auch nicht aus dem Auge verlieren darf, dass der Beutel der Gemeinden die Auslagen zu tragen hat.

Es wird ein späterer Aufsatz das Einzelne, die Anschaffung der Spritzen Betreffende, in Form eines Verordnungsentwurfes geben.

Wenn die Brauchbarkeit des Löschmaterials gesichert ist, so bleibt nur noch übrig, dafür zu sorgen, dass dieses Material auch überall, in einer, der Grösse und der Ausdehnung der Feuersgefahr entsprechenden, Anzahl vorhanden sey.

---

1) Erlass des Ministeriums des Innern vom 22. März 1827. Ergänzungsband zum Regierungsblatt S. 188, 189.

Der Feuerrayon einer Spritze bestimmt sich nach der Anzahl der Feuerheerde und nach der Lage derselben. Stadt, plattes Land und Gebirge, müssen hier in das Auge gefasst werden, so dass ein allgemeiner Grundsatz schwer auszumitteln ist. Die praktischen Einzelforderungen dürften sich auf folgende Weise gestalten.

Jedem Brandheerde soll im ersten Augenblick der Eimer, nach den ersten 5 Minuten die kleine Tragspritze, nach 15 Minuten eine grosse Spritze, nach 30 Minuten eine zweite grosse, und nach 60 Minuten die dritte grosse Spritze zu Hülfe kommen.

Nimmt man ein Land von n Quadratmeilen und bezeichnet man die Anzahl aller grossen Spritzen desselben mit s, so würden, um die oben aufgestellten Bedingungen zu erfüllen, für eine einzige Quadratmeile 3 Spritzen, für 2 Quadratmeilen ebenfalls 3, für 3 Quadratmeilen 4, für 4 Meilen 5, für 5 Meilen 6, für 6, je nachdem diese Fläche in einer Reihe, oder in 2 Reihen, zu je 3 an einander stossenden Quadratmeilen bestehen würde, 7 oder 6; bei 10 Quadratmeilen 10 Spritzen, bei 11 Meilen 11, bei 12 ebenfalls 11 Spritzen erfordert, so dass man im Allgemeinen für die Quadratmeile eine grosse Spritze zu rechnen haben würde, wenn ein Land gestattet, stets auf der kürzesten Linie dem Brandheerde zuzueilen, und wenn man annimmt, dass die Spritzen 4 Wegstunden in einer Stunde Zeit zurücklegen könnten; auch die bestmögliche Vertheilung der Spritzen auszuführen seyn würde. Darnach wäre

$$s = n.$$

Dieses kleinste Maass der Anforderung, freilich auch für die allergünstigsten Umstände gefunden, ist nun aber in Deutschland wohl allenthalben weit überschritten. Ein jedes Dorf sucht sich theilweise unabhängig von Aussen zu erhalten, und besitzt, mit seltener Ausnahme, eine grössere Spritze, so dass das Grossherzogthum Baden, zu 286 Quadratmeilen angenommen, und bei 1668 Dörfern, schon an Dorfspritzen allein die sechsfache, und das Königreich Württemberg bei 354 Quadratmeilen und 1459 Dörfern, mehr als die vierfache Anforderung in numerischer Hinsicht befriedigen würde, und also, wenn die Spritzen wären, was sie seyn sollten, in dieser Beziehung nichts zu wünschen übrig bliebe.

Immerhin ist hierdurch schon viel gewonnen; der Gemeinde-

haushalt hat das Bedürfniss des Besitzes grösserer Spritzen erkannt, und ist zur Befriedigung desselben bereits geschritten; es bedarf also nur noch einer überwachenden Leitung der zweckmässigen Verwendung der hiefür bestimmten Bewilligung.

Aber schreiten wir nun zur Hauptsache — der Organisation des Personals.

Es mag hier die Form eines Gesetzesentwurfes gestattet werden.

Das Feuer-Corps.

Art. 1.

Ein jeder Staatsangehörige vom 18. bis zum 60. Jahr ist zum Feuerlöschdienste verpflichtet.

Art. 2.

Ausgenommen hiervon sind:

Schwache, Gebrechliche, Kranke und ihre Pfleger, Angehörige des Militärstandes, die Aerzte, Chirurgen und Apotheker.

Die Geistlichkeit, die Messner, Thürmer und Wächter.

Das Polizei- und Sicherheitspersonal.

Die Directoren, Aufseher und Gehülfen von öffentlichen Sammlungen, Archiven, Kanzleien.

Sämmtliche Vorstände von öffentlichen und Stiftungs-Cassen, nebst ihrem Hülfspersonal.

Die Besitzer grösserer Vorräthe von besonders feuergefährlichen Gegenständen.

Das Postpersonal.

Art. 3.

Die Pflichtigen haben vor den Schultheissenämtern zu erscheinen, sind von ihnen in Listen einzutragen, und hierauf handgelübdlich durch den Gemeindevorstand zu verpflichten.

Art. 4.

Befreiungsgesuche gehen an das Schultheissenamt; in zweiter Instanz an das Bezirksamt; in letzter an die Kreisregierung.

Art. 5.

Die Mannschaft wird zum activen Dienst, zur mobilen-, und endlich zur Localreserve eingetheilt.

Art. 6.

Den activen Dienst versehen alle, welche das achtzehnte Lebensjahr erreicht, und das vierzigste noch nicht zurückgelegt haben; die mobile Reserve erhält die Mannschaft vom vierzigsten bis zum fünfzigsten, die Localreserve endlich diejenige vom fünfzigsten bis sechzigsten, an welche sich das allgemeine Aufgebot im höchsten Nothfall anreiht.

Art. 7.

Der Dienst ist:

1) Vorsichtsdienst.
2) Branddienst.

Der Vorsichtsdienst besteht in Verhütung des Ausbruches und des Wiederausbruches eines Brandes.

Der Branddienst erfordert Benachrichtigung, Aufrechterhaltung der Ordnung, Rettung von Menschen und Gut, Bergung und Bewachung des letzteren, Eingrenzung des Brandes, Löschung desselben.

Art. 8.

Das Feuercorps ist in Compagnieen getheilt, welche in sich ein geschlossenes Ganze mit vollständigem Material bilden. Sie sind je nach den Localitäten von verschiedener Stärke, welche jedoch 150 Mann nicht überragen soll. Die Compagnie zerfällt in Rottschaften; die geringste Stärke der letzteren ist durch die Bemannung der grössten Spritze gegeben, welche die Compagnie zu bedienen hat.

Die Rottschaft besteht aus Rotten von 2 Mann.

Art. 9.

Eine jede Compagnie von 100 und mehr Mann hat 1 Hauptmann, 1 Lieutenant, 1 Wachtmeister; jede Rottschaft 1 Rottmeister und 1 Rohrführer. Eine Compagnie von 50 und mehr Mann 1 Lieutenant und die genannten Unterofficiere. Eine Compagnie unter 50 Mann hat nur Unterofficiere; sie wird zur Rottschaft, wenn sie nur 25 Mann und darunter enthält, und wird alsdann von einem Rottmeister befehligt.

Art. 10.

Die Officiere und Unterofficiere werden, wie bisher bei den Bürgermilitaircorps, von den Compagnieen gewählt, und bestätiget, und treten überhaupt ganz in die Verhältnisse der Officiere dieser Bürgercorps.

Art. 11.

Die Ausrüstung der Compagnie an Löschmaterial hängt von dem Bedürfnisse ihres Standortes ab.

Die Compagnie enthält die Spritzenrottschaft, die Wasserrottschaft, die Baurottschaft, die Rettungsrottschaft, die Wachrottschaft.

Wenn eine Compagnie nicht diese Rottschaften alle einzeln enthalten kann, so muss sie sich durch die Reserve, so weit als möglich, ergänzen; und zwar in erster Linie durch die mobile Reserve, so zwar, dass derselben zuerst die Wach-, hierauf die Wasserrottschaft, endlich die Spritzenrottschaft übertragen wird. Die Bau- und Rettungsrottschaft muss stets der Mannschaft des activen Dienstes verbleiben.

In so ferne die mobile Reserve nicht hinreicht, ist in gleicher Abstufung auf die Localreserve zu greifen, und endlich auf das Aufgebot.

Die Localreserve und das Aufgebot ist jedoch nicht zu auswärtigen Diensten bestimmt, sie müssen aber in dringenden Ausnahmsfällen, mit Rücklassung einer ausreichenden Feuerwache, ebenfalls auswärts Dienst leisten.

Kann sich eine Compagnie durch diese genannten Mittel nicht zu auswärtigen Diensten ergänzen, oder ist überhaupt nur eine Rottschaft vorhanden, so muss dieselbe für die verschiedenen Dienstleistungen eine combinirte Ausrüstung erhalten, auch ist eine solche in allen Theilen des Dienstes mit gleicher Aufmerksamkeit anzulernen; während bei vollständig organisirten Compagnieen zwar alle Feuermänner alle Exercitien einzuüben haben, hingegen vorzüglich der, ihrer Individualität und ihrer Beschäftigung am meisten zusagenden Rottschaft zugetheilt, und in dem besondern Dienstkreise derselben zur höchstmöglichen Leistungsfähigkeit ausgebildet werden.

Art. 12.

Die allgemeine Personalausrüstung des Feuermannes besteht aus dem Feuerhelm, ganz von blankem Messingblech.

Die Spritzenrottschaft hat Turnkleidung, ebenso die Bau- und Rettungsrottschaft; die Wasser- und Wachrottschaft kann die Waffenröcke erhalten. Die Reserven haben keine besondere Kleidung.

Der zur Spritzenrottschaft gehörige Feuermann trägt eine 25 Meter lange Leine über die Schulter [1]) und einen Eimer. Er hat dazu noch ein Zugband mit Zugleine und Hacken, wie ehemals die Artilleristen, zum Ziehen der Spritzen überhängen.

Die Wassermannschaft trägt Eimer. Die Leute der Baurottschaft haben Aexte überhängen.

Die Rettungsmannschaft trägt grosse Halstücher auf der Brust, unter dem Wamms; sie dienen, befeuchtet, und vor das Gesicht gebunden, bei dem Eindringen in, mit Rauch etc. erfüllte, Räume. Die Wachrottschaft ist mit Säbeln, oder wenn das Schützenwesen mit dem Feuerdienst verbunden ist, mit Feuergewehr bewaffnet. Die Unterofficiere führen eine Signalpfeife. Der Rottmeister der Rettungsmannschaft trägt einen Bund Haupt- und Nachschlüssel, Dietriche, zum Oeffnen der Schlösser. Dieselben Werkzeuge führen sämmtliche zur Rettungsmannschaft gehörigen Schlosser. Der Wachtmeister trägt den Hirschfänger, die Officiere haben den Degen.

Die Dienstinstruction wird später folgen.

Nachtrag.

Dem oben geäusserten Zweifel, als ob auch das neue grosse Unglück höchstens nur den nächsten Umgebungen Besserung bringen werde, begegnet auf eine sehr ermuthigende Weise die Theilnahme, welche das Feuerschutzwesen seit der Niederschreibung jener Zeilen ebenfalls in manchen Theilen von Württemberg, besonders aber bei dem königl. Ministerium des Innern in einer Weise gefunden hat, die den Fortschritt im Königreiche verbürgen dürfte. Wir werden bei Mittheilung der Instruction für Anschaffung neuer Feuerspritzen hierauf zurückkommen.

1) Löschcorps in Edinburg.